

Inhalt:

I. NAME, SITZ, ZWECK, ZUGEHÖRIGKEIT	2
Art. 1 Sitz	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Verbandszugehörigkeit	2
II. MITGLIEDSCHAFT	2
Art. 4 Mitglieder	2
Art. 5 Vorstandsmitglieder	2
Art. 6 Aktivmitglieder	2
Art. 7 Ehrenmitglieder	2
Art. 8 Passivmitglieder	2
Art. 9 Gönner	2
Art. 10 Beitritt	3
Art. 11 Vereinsaustritt	3
Art. 12 Ausschluss und Suspendierung	3
III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
Art. 13 Stimmberechtigung	4
Art. 14 Pflichten der Mitglieder	4
Art. 15 Mitgliederbeiträge	4
Art. 16 Haftung für Verbindlichkeiten	4
Art. 17 Haftung der Organe	4
Art. 18 Haftung bei Aktivitäten	4
IV. ORGANISATION	5
Art. 19 Vereinsjahr	5
Art. 20 Organe	5
Art. 21 Beschlussfähigkeit	5
Art. 22 Mehrheitsentscheid	5
V. DER VORSTAND	5
Art. 23 Zusammensetzung des Vorstandes	5
Art. 24 Aufgabe des Vorstandes	5
Art. 25 Kompetenzen	5
VI. ordentliche und a. o. HAUPTVERSAMMLUNG (HV)	6
Art. 26 ordentliche Hauptversammlung	6
Art. 27 ausserordentlich Hauptversammlung	7
VII. REVISIONSSTELLE	7
Art 30 Wahl der Revisionsstelle	7
Art 31 Aufgabe und Rechte der Revisionsstelle	7
VIII. AUFLÖSUNG ODER FUSION DES VEREINS	7
Art. 32 ausserordentlich HV zur Auflösung bzw. Fusion	7
IX. Statuten	8
Art 28. Publikation der Statuten	8
Art 29. Statutenänderungen	8
X. Inkraftsetzung	8
Art. 36 Inkraftsetzung	8

I. NAME, SITZ, ZWECK, ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 1 Sitz

Der Verein Wasserspringen St. Gallen (WSSG), ist per 01.01.2023 der Nachfolgeverein des SC-Euregio (gegründet am 18.12.2005) und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

Art.1.1 Korrespondenz

Die Korrespondenz erfolgt grundsätzlich per E-Mail und nur bei Bedarf per Post.

Art. 2 Zweck

Der Verein hat zum Zweck:

- a) Die Förderung des Wasserspringens (Leistungssport und Breitensport).
- b) Die Pflege der Freundschaft und des Respekts unter den Aktiv-Mitgliedern, deren Eltern und den Gönnern.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Verbandszugehörigkeit

Er kann sich Verbänden anschliessen, sofern es in seinem Interesse liegt.

Durch den Verein organisierte Veranstaltungen orientieren sich an den Richtlinien von Cool & Clean.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

Der WSSG umfasst jugendliche und erwachsene Mitglieder als:

- Vorstandsmitglieder
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder und
- Passivmitglieder.

Art. 5 Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder sind Mitglieder des Vorstandes.

Art. 6 Aktivmitglieder

Aktivmitglied ist, wer in einer Sparte an Trainings und/oder Wettkämpfen teilnimmt.

Aktivmitglieder und Trainer richten sich für den Trainingsbetrieb und die Wettkampfteilnahme nach den Dopingbestimmungen von swiss-aquatics und der Ethik-Charta von swiss-olympics.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern werden vom Vorstand solche Mitglieder vorgeschlagen, welche sich in besonderer Weise für den WSSG verdient gemacht haben, und von der Hauptversammlung bestätigt wurden.

Art. 8 Passivmitglieder

Passivmitglied kann jedermann werden, der den Verein durch einen von der Hauptversammlung beschlossenen Jahresbeitrag finanziell regelmässig unterstützen will, aber nicht aktiv an Trainings und/oder Wettkämpfen teilnimmt.

Art. 9 Gönner

Gönner und Sponsoren sind keine Mitglieder. Sie können zur Hauptversammlung eingeladen werden.

Art. 10 Beitritt

Das Aufnahmegesuch für eine Mitgliedschaft als Mitglied oder Jugendmitglied (bis zum vollendeten 17. Lebensjahr) hat schriftlich zu erfolgen. Eine Kenntnisnahme und Anerkennung der Statuten des WSSG werden mit der Gesuchstellung bestätigt.

Bei unter 18-Jährigen ist der Beitrittsantrag vom gesetzlichen Vertreter mitzuunterzeichnen.

Bis zur folgenden Hauptversammlung werden Neumitglieder vom Vorstand provisorisch aufgenommen.

Die Hauptversammlung entscheidet über alle Aufnahmegesuche endgültig.

Die neu aufgenommenen Mitglieder sind nach der Aufnahme in der Hauptversammlung des Vereinsjahres stimmberechtigt.

Art. 11 Vereinsaustritt

Austritte können nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Der Gesuchsteller muss alle finanziellen und materiellen Verpflichtungen gegenüber dem WSSG erfüllt haben. Austrittsgesuche sind bis spätestens Ende November des laufenden Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ausgetretene Mitglieder sind an der Hauptversammlung für das aktuelle Vereinsjahr nicht mehr stimmberechtigt und erhalten keine Einladung zur Hauptversammlung.

Art. 12 Ausschluss und Suspendierung

Art.12.1 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Hauptversammlung.

Ausschlussgründe sind:

- a) Schwere Verletzung der Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des WSSG oder eines Verbandes.
- b) Grobe Verletzungen des Anstandes oder bei Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen.
- c) Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem WSSG.

Art.12.2 Beschlussfähigkeit und Mehrheitsentscheid

Mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird über den endgültigen Ausschluss entschieden.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, während der Hauptversammlung anwesend zu sein und seine Sache persönlich zu vertreten.

Art.12.3 Suspendierung

Der Vorstand kann ein Mitglied nach erfolgter schriftlicher Verwarnung bis zur nächsten Hauptversammlung suspendieren.

Die Suspendierung ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen und ausgenommen im Falle Art 12.1. c) zu begründen.

Ihm steht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Suspendierungsschreibens ein Rekurs Recht für die nächste Hauptversammlung zu.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 13 Stimmberechtigung

An der Hauptversammlung sind alle anwesende Mitglieder stimmberechtigt.

Bei einer schriftlichen Abstimmung sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

Stimmrechtsübertragungen sind nicht statthaft.

Bei Doppelmandaten kann nur eine Stimme abgegeben werden, ausser bei Stichentscheid des Präsidenten.

Jedes Jugendmitglied bis zum vollendeten 17. Lebensjahr ist durch seinen gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt. Ein gesetzlicher Vertreter kann auch mehrere Jugendmitglieder seiner Familie vertreten.

Gönner haben kein Stimmrecht, sondern eine beratende Stimme. Sie sind antragsberechtigt und wählbar als Revisor, Stimmenzähler oder Tagespräsident.

Art. 14 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die vorliegenden Statuten anzuerkennen.

Jedes Mitglied hat nur ein Stimmrecht, sofern die finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

Mitglieder kommen ihren finanziellen und administrativen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, allfälligen Verbänden, Partnern und Sponsoren nach.

Verträge und Vereinbarungen des WSSG mit Dritten sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Teilnahme an der HV ist für Mitglieder obligatorisch. Für unentschuldigtes Fernbleiben von der Hauptversammlung wird ein Betrag von 20.- CHF verrechnet.

Art. 15 Mitgliederbeiträge

Jedes Aktiv- und Passivmitglied hat den von der Hauptversammlung des WSSG festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Vorstands- und Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Die individuellen Kosten (Trainingsbeiträge, Wettkampfkosten, ...) der jeweiligen Sportart werden aufgrund des Budgets und Empfehlung des Fachworts vom Vorstand der HV vorgeschlagen.

Bei Beitritt im laufenden Vereinsjahr zahlen neue Vereinsmitglieder den vollen Mitgliederbeitrag sowie den Spartenbeitrag pro rata (aufgerundet monatlich).

Die persönlichen Gebühren (z.B. Lizenzkosten, Verbandsbeitrag) von angeschlossenen Verbänden werden den Mitgliedern separat belastet.

Alle Beiträge sind binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Nicht bezahlte Beiträge werden unter Kostenfolge für das Mitglied in Rechnung gestellt (Zahlungserinnerung nach 30 Tagen, nach 60 Tagen kostenpflichtige Mahnung).

Art. 16 Haftung für Verbindlichkeiten

Für alle Verbindlichkeiten des WSSG haftet einzig das Vereinsvermögen.

Art. 17 Haftung der Organe

Vorstands- und Kommissionsmitglieder können nur bei grobem und vorsätzlichem Verschulden bis zur Decharge-Erteilung belangt werden.

Art. 18 Haftung bei Aktivitäten

Bei vom WSSG organisierten oder besuchten Aktivitäten, Anlässen, Veranstaltungen, Wettkämpfen, Lager oder Trainings sind Unfall- und Haftpflichtversicherung Sache des Mitgliedes, Teilnehmers bzw. Besuchers.

Der WSSG haftet in keinem Fall.

IV. ORGANISATION

Art. 19 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 20 Organe

Die Organe des WSSG sind:

- a) die Hauptversammlung (HV)
- b) der Vorstand
- c) Revisionsstelle
- d) ausserordentliche Hauptversammlung

Die Sitzungen aller Organe werden mittels Beschlussprotokoll bzw. Berichte dokumentiert.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist mit zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Art. 22 Mehrheitsentscheid

Bei allen Abstimmungen und Wahlen des WSSG gilt das einfache Mehr, sofern für besondere Geschäfte in diesen Statuten nichts anderes festgelegt ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet

- bei Abstimmungen der Stichentscheid des Präsidenten
- bei Wahlen das Los.

V. DER VORSTAND

Art. 23 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mind. aus den drei Mitgliedern Präsident, Kassier und Aktuar sowie optional Vizepräsident und Beisitzer.

Weitere Funktionen wie Fachwarte, Materialwart, Medien- /Sponsoring-Verantwortlicher, Schwimmervertreter, Elternvertreter, Gönnervertreter, usw. werden durch den Vorstand bestimmt.

Der Vorstand hat das Recht, weitere Clubmitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen zuzuziehen.

Im Falle eines Rücktritts des Präsidenten im laufenden Vereinsjahr wählt der Vorstand einen neuen Präsidenten.

Der Vorstand kann ausscheidende Vorstandsmitglieder für den Rest des Geschäftsjahres provisorisch ersetzen.

Art. 24 Aufgabe des Vorstandes

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins im Sinne der Statuten und der Beschlüsse der Hauptversammlung, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 25 Kompetenzen

Der Vorstand besitzt sämtliche Befugnisse, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Präsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift (Zeichnungsberechtigung für Verträge: Unterschrift zu zweien).

Der Rechnungsführer und der Präsident haben für die Ausführung von Zahlungen (innerhalb des Budgets) Einzelberechtigung (Einzelunterschrift).

VI. ordentliche und a. o. HAUPTVERSAMMLUNG (HV)

Art. 26 ordentliche Hauptversammlung

Art. 26.1 Einberufung

Die Hauptversammlung findet spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt und wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung zur Hauptversammlung wird mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden per Mail versandt.

Art. 26.2 Unterlagen

Allfälligen Anträgen sowie Protokolle, Berichte und Unterlagen der letzten Hauptversammlung werden auf Anfrage auf der Vereinshomepage mittels persönlichen Passworts Mitgliedern bis zur HV zugänglich gemacht oder per Mail zugestellt.

Art. 26.3 Anträge

Anträge von Mitgliedern an die ordentliche Hauptversammlung sind bis spätestens 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 26.4 Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Geheime Abstimmungen oder Wahlen werde nur auf spezifischen Antrag durchgeführt.

Art. 26.5 Mehrheit bei Ausschlüssen

Ausschlüsse bedürfen des absoluten Mehrs (bei ungerade Anzahl Stimmberechtigte: Hälfte +0.5 oder bei gerade Anzahl Stimmberechtigte: Hälfte +1)

Art. 26.6 Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung

1. Begrüssung und Feststellung der Fristwahrung
2. Präsenzliste und Feststellung der Stimmberechtigten
3. Wahl der Stimmenzähler
4. Genehmigung der Traktandenliste
5. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
6. Ausschlüsse, Rekurse
7. Neue Feststellung der Stimmberechtigten
8. Jahresbericht des Präsidenten
9. Jahresbericht der Sportarten
10. Genehmigung der Berichte
11. Vereinsvermögen und Kassenbericht
12. Bericht der Revisionsstelle
13. Genehmigung des Revisoren- und Kassenberichts
14. Decharge-Erteilung des Kassiers und des Vorstandes
15. Definitive Aufnahme von Neumitgliedern
16. Neue Feststellung der Stimmberechtigten
17. Wahl des Präsidenten und Vorstandes
18. Wahl von Revisionsstelle
19. Festlegung der Beiträge
20. Ehrungen, Ernennungen von Ehrenmitgliedern
21. Behandlung von Anträgen
22. Diverses

Art. 27 ausserordentlich Hauptversammlung

Art. 27.1 Einberufung einer a. o. HV

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird bei Bedarf auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen, einberufen. Im letzteren Falle ist dem Vorstand ein schriftliches Begehren mit Begründung der gewünschten Verhandlungsgegenstände und Anträge einzureichen.

Spätestens 2 Monate nach statutengerechtem Antrag muss die ausserordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt mind. 14 Tage vor dem Termin der ausserordentlichen Hauptversammlung.

Art. 27.2 Unterlagen

Der Vorstand legt die Traktanden unter Berücksichtigung der Anträge fest.

Art. 27.3 Beschlussfähigkeit

Die ausserordentliche Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern nichts anderes durch das Geschäft vorgesehen ist.

Art. 27.4 Mehrheitsentscheid

Es gilt das einfache Mehr, sofern nichts anderes durch das Geschäft vorgesehen ist.

VII. REVISIONSSTELLE

Art 30 Wahl der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird für eine Amtszeit von einem Jahr von der Hauptversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Ein Mandat mit dem Vorstand ist nicht vereinbar.

Art 31 Aufgabe und Rechte der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle kann jederzeit in die Akten der Rechnungsführung Einblick nehmen. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

VIII. AUFLÖSUNG ODER FUSION DES VEREINS

Art. 32 ausserordentlich HV zur Auflösung bzw. Fusion

Art. 32.1 Einberufung

Die Auflösung oder Fusion mit einem anderen Sportverein kann nur an einer besonders zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen.

Die Einberufung einer solchen ausserordentlichen Hauptversammlung durch den Vorstand erfolgt nur auf Antrag des Vorstandes oder wenn dies mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich begründet verlangen.

Art. 32.2 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfassung über eine Auflösung oder einer Fusion darf nur erfolgen, wenn an der Hauptversammlung 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind.

Art. 32.3 Mehrheitsentscheid

Für die Abstimmung zur Auflösung oder Fusion ist ein 3/4 Mehrheit ist erforderlich.

Art. 32.4 Vermögensverwendung

Bei Auflösung muss das Vereinsvermögen auf ein Sperrkonto eingezahlt werden.

Verfügungsberechtigt ist der Vorstand.

Das Vermögen soll zu Gunsten einer eventuellen Nachfolgeorganisation zugutekommen. Sollte innerhalb von 5 Jahren keine Nachfolgeorganisation gegründet worden sein, so ist das Sperrkonto aufzulösen und der Saldo einem gemeinnützigen Zweck zugutekommen.

IX. Statuten

Art 28. Publikation der Statuten

Die Statuten sind auf der Vereinshomepage einzusehen.

Art 29. Statutenänderungen

Anträge für Statutenänderungen müssen bis Ende des Vereinsjahres schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Statutenänderungen werden vom Vorstand bei der Hauptversammlung unter «Behandlung von Anträgen» traktandiert und die Hauptversammlung stimmt darüber ab.

X. Inkraftsetzung

Art. 36 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind von der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 19.12.2022 angenommen worden und treten am 01.01.2023 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Ausgaben.

Protokollführer: Thomas Bachmann

Gossau, 19.12.2022

Der Präsident:

Der Aktuar:

Thomas Bachmann

Barbara Seeger